

Zusatzvereinbarung zu den Gestattungsverträgen über Werbung auf Staatsgrund der Freien und Hansestadt Hamburg zur Ausstattung von Werbeträgern mit Geräten zur Übertragung von Telekommunikationssignalen

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Alter Steinweg 4,
20459 Hamburg
(im Folgenden „Hamburg“ genannt),

und
die Wall GmbH,
Friedrichstraße 118
10117 Berlin
(im Folgenden „Wall“ genannt)

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der „Gestattungsvertrag über die Werbung im Format 4/1 an Stadtinformationsanlagen und Fahrgastunterständen auf Staatsgrund der FHH“ (sog. Vertrag zu Los 1) sowie der „Gestattungsvertrag über die Werbung im Format 18/1 an Großwerbeanlagen auf Staatsgrund der Freien und Hansestadt Hamburg“ (sog. Vertrag zu Los 2) - im Folgenden „Werberechtsverträge“ genannt - sehen jeweils in Nr. 3.3 Satz 2 vor, dass die Ausstattung der gemäß den Werberechtsverträgen errichteten Werbeträger mit zusätzlichen elektronischen Einrichtungen der Zustimmung Hamburgs bedarf.

Hamburg stimmt unter den Bedingungen und weiteren Maßgaben dieser Vereinbarung der Ausstattung der Werbeträger mit folgenden Einrichtungen zu:

Kleine Geräte, die als Basisstationen mit Mobilfunkantennen zur Übertragung von Telekommunikationssignalen dienen – sog. „small cells“ und vergleichbare Geräte.

§ 2 - Anforderungen an die Ausstattung von Werbeträgern mit den Geräten

(1) Die Werbeträger dürfen nur mit Geräten ausgestattet werden, die von den dafür zuständigen Stellen zugelassen sind, nicht zu störenden Auswirkungen auf die Umgebung führen und alle übrigen rechtlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Ausstattung mit den Geräten darf nicht zu Einschränkungen für den vertragsgemäßen Betrieb der Werbeträger führen.

(3) Soweit die Ausstattung der Werbeträger mit den Geräten zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Werbeträger führt, bedarf diese Veränderung der Zustimmung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen. Der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sind hierfür rechtzeitig vorher geeignete Darstellungen oder Muster zur Verfügung zu stellen.

(4) Abgesehen von der Ausstattung mit den Geräten nach dieser Vereinbarung, bleiben die jeweils vertraglich vereinbarten Werbeträger unverändert.

(5) Wall stellt sicher, dass die Geräte ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden.

(6) Die für die Verlegung von Leitungen notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beantragen und einzuholen.

(7) Die Geräte dienen allein der Übertragung von Telekommunikationssignalen; Wall vermarktet die Nutzung der Geräte nicht zu Werbezwecken.

(8) Die Ausstattung von Werbeträgern mit den Geräten erfolgt nicht ausschließlich durch oder für einen Betreiber; Wall bietet den Betrieb von Geräten, die dieser Vereinbarung entsprechen, unter gleichen, jedoch im Einzelfall mit dem jeweiligen Betreiber, insbesondere abhängig vom Umfang der geplanten Kooperation, gesondert zu verhandelnden Bedingungen jedem interessierten Betreiber an, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 erfüllt werden.

§ 3 Bindung an die vertraglichen Regelungen zu den Werbeträgern

(1) Die Ausstattung mit den Geräten führt nicht zu Änderungen der in den Werberechtsverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und den Abbau von Werbeträgern. Die Ausstattung mit den Geräten begründet insbesondere keine Ansprüche auf neue, zusätzliche oder veränderte Standorte für Werbeträger und steht den Pflichten von Wall, Werbeträger im Einzelfall ganz oder vorübergehend zu entfernen, in keinem Fall entgegen.

(2) Die Rechte aus dieser Vereinbarung gelten nur so lange wie die Werberechtsverträge, längstens bis zum Ablauf des 31.12. 2023.

(3) Die Geräte werden nur vorübergehend mit den Werbeträgern verbunden und verbleiben voraussichtlich, zumindest teilweise, im Eigentum des jeweiligen Betreibers. Die Regelungen über die Folgen bei Beendigung der Werberechtsverträge (Nr. 26 des Vertrags zu Los 1, Nr. 22 des Vertrags zu Los 2) finden nach Maßgabe der Regelungen in diesem Absatz somit nicht auf die Geräte nach dieser Vereinbarung Anwendung, sondern werden bei Beendigung des jeweiligen Werberechtsvertrags entfernt. Die Entfernung der Geräte erfolgt in diesem Fall binnen 3 Monaten nach Beendigung des Vertrags. Werden die Geräte entfernt, sind die Werbeträger in den vertragsgemäßen Zustand, der ohne die Anbringung der Geräte nach dieser Vereinbarung bestehen würde, zu versetzen. Ein Wertersatz durch Hamburg nach den Regelungen der Werberechtsverträge oder aus anderen rechtlichen Gründen im Fall des Verbleibs oder der Entfernung der Geräte erfolgt nicht.

(4) Wall haftet für alle Ansprüche, die wegen der Ausstattung der Werbeträger mit den Geräten oder ihres Betriebs entstehen und hält Hamburg von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Ausstattung der Werbeträger mit den Geräten oder ihres Betriebs gegenüber Hamburg erhoben werden.

(5) Sofern Wall die Geräte nicht selbst betreibt, schließt Wall mit dem jeweiligen Betreiber schriftlich einen Vertrag ab, in dem sich der Betreiber verpflichtet, die Pflichten von Wall nach dieser Vereinbarung gegenüber Hamburg und gegenüber Dritten zu erfüllen. Wall übersendet Hamburg jeweils eine Kopie der mit Betreibern abgeschlossenen Verträge. Wall ist berechtigt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen, insbesondere, wenn der Betreiber auf die Vertraulichkeit dieser Informationen besteht.

(6) Im Hinblick auf das eigene Interesse Hamburgs am Ausbau der TK-Infrastruktur in der Stadt und die Tatsache, dass die Geräte allein der Übertragung von Telekommunikationssignalen und nicht der Vermarktung zu Werbezwecken dienen, vereinbaren die Parteien, dass Umsätze, die Wall durch den Einbau und/oder den Betrieb der Geräte nach dieser Vereinbarung erzielt, nicht in die Berechnung des Umsatzes als Grundlage für die Entgeltzahlung an Hamburg nach den Werberechtsverträgen einbezogen werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung der Regelungen der jeweiligen Werberechtsverträge im Übrigen bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages, berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchsetzbarer Bestimmungen werden die Parteien im Übrigen Bestimmungen vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregisters vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar wäre.

(4) Änderungen und Ergänzungen oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Berlin, den 31.11.2019

Geschäftsführer Wall GmbH

Geschäftsführer Wall GmbH

Hamburg, den 11.1.19

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Abteilungsleiterin VE